

SUCHEN UND FINDEN: GEWUSST WIE! Info-Veranstaltung und Praxisbörse

Aktuelles zum
Versorgungsstärkungsgesetz/
Verschiedene Akteure bei der
Praxisweitergabe

Eva Schweitzer-Köhn

Hintergründe

- Psychotherapeutische Kassenpraxen unterliegen der **Bedarfsplanung**
- Bedarfsplanungsrichtlinie wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossen
- Die Bedarfsplanung im Bereich der Psychotherapie setzt auf den Ist-Zahlen vom 31. August 1999 auf
- Verhältniszahl für Berlin:
1 Psychotherapeut auf 3.079 Einwohner
- Die sogenannte Bedarfsplanung bildet nicht den tatsächlichen Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung ab.

Hintergründe

- Der **Bedarfsplan** für Berlin wird von der KV Berlin mit den Landesverbänden der Krankenkassen und mit den Ersatzkassen aufgestellt
- Versorgungsgrad für PsychotherapeutInnen:
 $2.168 \text{ Pt bei } 3.501.872 \text{ EW} = 187,4$ (2013: Quelle: KV Berlin)
 - $> 110\%$ = rechnerisch überversorgt
 - \Rightarrow Planungsbezirk gesperrt für Neuzulassungen (Landesausschuss Ärzte Krankenkassen)
- **Letter of intent:**
 Senatsverwaltung, KV und Krankenkassen:
 Versorgungssteuerung auf Ebene der 12 Berliner Verwaltungsbezirke
 - Praxisverlegung nur noch vom besser versorgten in schlechter versorgten Bezirk – nicht umgekehrt

Hintergründe

- Praxissitze werden vom Zulassungsausschuss vergeben
= Gemeinsame Selbstverwaltung
 - Paritätisch Vertreter der KV und der Krankenkassen
 - Vorsitz wechselt
 - In Angelegenheiten der Psychologischen Psychotherapeuten und der überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte tagt der Zulassungsausschuss in erweiterter Besetzung mit drei Ärzten, zwei Psychologischen Psychotherapeuten, einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und sechs Vertretern der Krankenkassen.

Hintergründe

- Vor 2013 war es so, dass eine bestehende Praxis samt Zulassungsübergang regelhaft weitergegeben werden konnte (Eigentumsschutz)
- Bei mehreren Bewerbern wählte der ZA nach festgelegten Kriterien aus
 - Berufliche Eignung
 - Approbationsalter
 - Dauer der ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit
 - Rang auf der Warteliste
- D.h. nicht der Wunschkandidat des Abgebers

Aber: „Privilegierte Bewerber“: Ehegatte, Lebenspartner, Kind, Angestellter oder Jobsharing-Partner

Was macht der Gesetzgeber?

Maßnahmen zum Abbau der Überversorgung

VERSORGUNGSSTÄRKUNGSGESETZ

Versorgungsstärkungsgesetz

➤ Versorgungsstrukturgesetz 2013:

Maßnahmen zum Abbau der Überversorgung

Zulassungsausschuss hat zu prüfen, ob die Weiterführung der Praxis aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist und *kann* beschließen, dass die Praxis nicht weitergeführt wird.

KVen haben den Praxisinhaber zu entschädigen.

➤ Versorgungsstärkungsgesetz 2015:

Zulassungsausschuss *soll* beschließen, dass die Praxis nicht weitergeführt wird, wenn sie als nicht versorgungsrelevant erachtet wird.

⇒ ZA entscheidet mit Mehrheit.

⇒ Gegen die Entscheidung sofortige Klage möglich

Versorgungsstärkungsgesetz

- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen,
- Gutachten 2014:
- *„Die Fachgruppe der Psychotherapeuten bedarf im Hinblick auf z. T. noch zu entwickelnde Kriterien für eine angemessene Bedarfsplanung noch weiterer Untersuchungen und einer gesonderten Betrachtung. Sie sollte daher bis zur Entwicklung geeigneter Kriterien von dieser Regelung [Aufkauf von Arztsitzen. Anm. Verf.] zunächst ausgenommen werden.“*

Versorgungsstärkungsgesetz

Stellungnahme des Bundesrates:

Bei der psychotherapeutischen Versorgung gibt es eine deutliche Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Versorgungsgraden im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinie, die häufig eine rechnerische Überversorgung aufweisen, und der tatsächlichen Versorgungssituation mit langen Wartezeiten. Vor diesem Hintergrund wird dem G-BA mit diesem Gesetz aufgegeben, die Psychotherapie-Richtlinie bis zum 30. Juni 2016 zu überarbeiten. Diese Überarbeitung sollte zunächst abgewartet werden, bevor nach einer weiteren angemessenen Umsetzungszeit die Aufkaufregelung auch bei Psychotherapeuten Anwendung findet. Daher wird auch hier die Anwendung der Aufkaufregelung auf das Jahr 2018 verschoben. Dies bietet außerdem die Möglichkeit, vorher eine neue Bedarfsanalyse gerade im Bereich der Psychotherapie zu erstellen.

Drucksache 18/4095 Deutscher Bundestag S. 216

Gegenäußerung der Bundesregierung:

Soweit dem G-BA mit dem Gesetz gleichzeitig aufgegeben wird, die Psychotherapie-Richtlinie bis zum 30. Juni 2016 zu überarbeiten, folgt hieraus nicht zwingend, dass nicht in jedem Einzelfall geprüft werden sollte, ob die Nachbesetzung des konkreten Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen erforderlich ist.

S. 272

Versorgungsstärkungsgesetz

Psychotherapeutenkammer Berlin:

- Die vorhandenen Praxissitze in Berlin müssen erhalten bleiben!
- Für die PatientInnen und für unseren Nachwuchs
 - Praxisweitergabe muss klug geplant werden!